

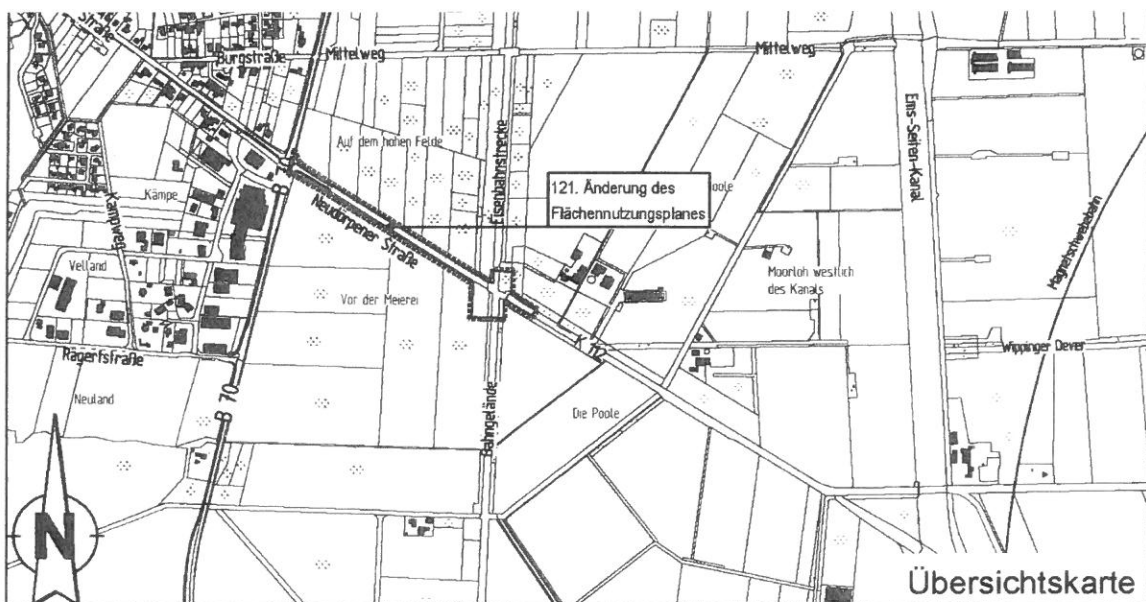
FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Nr. 121 der Samtgemeinde Dörpen – Gemeindegebiet Dörpen - - Darstellung einer Verkehrs- und einer Parkplatzfläche im Bereich des neuen Bahnhofstandortes bzw. Haltepunktes -

Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 15.07.2014 - Az.: 65-610-502-01/121 - die Änderung Nr.121 des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Dörpen - Gemeindegebiet Dörpen - Darstellung einer Verkehrs- und Parkplatzfläche im Bereich des neuen Bahnhofstandortes bzw. Haltepunktes - gem. § 6 BauGB genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachung ist die Flächennutzungsplanänderung wirksam geworden.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht sowie Anlagen können gem. § 6 (5) des Baugesetzbuches (BauGB) im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, Zimmer 408, während der Sprechstunden von jedermann eingesehen werden und über ihren Inhalt Auskunft verlangt werden..

Die Sprechstunden der Samtgemeindeverwaltung sind wie folgt festgesetzt:

| | | |
|---------------------|------------------------|-------------------------|
| Montag bis Mittwoch | 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr | 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr |
| Donnerstag | 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr | 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr |
| Freitag | 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr | |

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Dörpen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Dörpen, den 18. 07.2014

Samtgemeinde Dörpen
Der Samtgemeindebürgermeister


Hermann Wocken

Ausgehängt:
Abgenommen: